

Wichtige rechtliche Hinweise zu den Reiseangeboten des Erholungswerks

Sehr geehrte Kunden und Buchungsinteressenten,

das **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V., nachstehend „EW“** abgekürzt, bietet Ihnen in seinem Katalog bzw. seinem Internetauftritt ein vielfältiges Reiseangebot. Das Urlaubsteam des **EW** und dessen Geschäftsleitung setzen ihre ganze Kraft und Erfahrung ein, um im Falle Ihrer Buchung Ihren Urlaub für Sie so erholsam wie möglich zu gestalten und die gesamte Reise von der Buchung über die Zahlungsabwicklung bestmöglich abzuwickeln.

Das **EW** hat sich deshalb auch zum Ziel gesetzt, die rechtlichen Rahmenbedingungen von Gesetz und Rechtsprechung für Ihre Reise vollständig und exakt einzuhalten und insbesondere den vielfältigen gesetzlichen Informationspflichten nicht nur vollständig, sondern für Sie als Kunde und Verbraucher auch verständlich, zu erfüllen. Dies geschieht mit den nachfolgenden Hinweisen und Erläuterungen und den dort in Bezug genommenen weiteren Informationsunterlagen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere auch die Informationspflichten sind sehr komplex und teilweise nicht leicht verständlich. Sollten Sie also Probleme mit den nachfolgenden Hinweisen haben und ergänzende Informationen oder Erläuterungen wünschen, wenden Sie sich bitte per E-Mail an rechtshinweise@ErholungWerk.de

I. Grundsätzliches zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Angebote des EW

- Die Angebote des **EW** im Katalog und im Internet sind entweder Angebote für Pauschalreisen oder Unterkunftsangebote.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Angebote für Pauschalreisen werden nachfolgend unter Ziff. II. näher erläutert. Diese Angebote sind bei der entsprechenden Reisebeschreibung mit  im Bild- und mit  im Preisteil gekennzeichnet.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Unterkunftsangebote (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und andere Unterkunftsstätten) werden nachfolgend unter Ziff. III. näher erläutert. Diese Angebote sind mit  im Bild- und mit  im Preisteil gekennzeichnet.

II. Hinweise zu den Pauschalreiseangeboten

- Für die mit "P" gekennzeichneten Pauschalreiseangebote gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB.
- Für Pauschalreiseangebote hat der europäische Gesetzgeber und in entsprechender Umsetzung der deutsche Gesetzgeber zwingend ein gesetzliches Formblatt zur Information des Pauschalreisenden vorgesehen. Dieses gesetzliche Informationsblatt finden Sie auf Seite 247 des Kataloges bzw. im Internet unter www.ErholungWerk.de/reisebedingungen-fuer-pauschalangebote.html. Wir empfehlen Ihnen, dieses Informationsblatt unbedingt vor Ihrer Buchung zu lesen.
- Soweit rechtswirksam vereinbart werden Inhalt des Pauschalreisevertrages die Reisebedingungen des **EW**, die Sie auf Seite 239 des Kataloges bzw. unter www.ErholungWerk.de/reisebedingungen-fuer-pauschalangebote.html finden. Bitte beachten Sie: Die Regelungen dieser Reisebedingungen sind nicht identisch mit den Inhalten des unter Ziff. 2. erwähnten gesetzlichen Informationsblattes. Die Reisebedingungen enthalten wichtige Regelungen, z.B. über den Vertragsabschluss, über Ihre Rechte und Pflichten als Pauschalreisender und über Stornierung, Kündigung und Rücktritt. Auch wenn es zusätzlich Mühe für Sie macht: Wir empfehlen, auch diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung zu lesen.

III. Hinweise zu den Unterkunftsangeboten

- Für die mit „U“ gekennzeichneten Unterkunftsangebote zunächst der für Sie wichtige Hinweis, dass der europäische und deutsche Gesetzgeber bei Unterkunftsverträgen, anders als bei Pauschalreiseverträgen, kein gesetzliches Informationsblatt vorgesehen hat, welches vor der Buchung zu übergeben ist. Ebenso erhalten Sie keinen Versicherungsschein.
- Für Unterkunftsverträge, im deutschen Recht auch Gastaufnahmeverträge und Beherbergungsverträge genannt, gibt es weder von der Europäischen Union noch im deutschen Recht spezialgesetzliche Vorschriften. Die deutsche Rechtsprechung wendet auf Unterkunftsverträge überwiegend Vorschriften des gewöhnlichen Mietrechts der §§ 531 ff. BGB an, allerdings natürlich, aufgrund der Besonderheit solcher Verträge, ohne das sogenannte „soziale Mietrecht“, wie etwa Kündigungsschutz oder Mietzins erhöhungen.
- Beachten Sie ebenfalls, dass beim Unterkunftsvertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, wie Sie das möglicherweise von anderen Verbraucherverträgen

kennen, **nicht** besteht und das auch dann nicht, wenn der Vertrag im sogenannten Fernabsatz abgeschlossen wurde, also per Brief, Telefon, Telefax, E-Mail oder über das Internet. Unsere Stornobedingungen entnehmen Sie bitte unseren Vertragsbedingungen für Unterkunftsverträge (s. auch III.4.).

- Aus den in Ziff. 1 bis 3 genannten Gründen kommt den Vertragsbedingungen des **EW** für Unterkunftsverträge besondere Bedeutung zu. Sie finden diese im Katalog auf Seite 242 bzw. im Internet unter www.ErholungWerk.de/vertragsbedingungen-fuer-unterkunftsbuchungen.html. Diese Vertragsbedingungen werden im Falle Ihrer entsprechenden Zustimmungserklärung, die Sie unten im Buchungsformular finden, Inhalt des Unterkunftsvertrages. Bitte lesen Sie diese Vertragsbedingungen daher vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.

Reisebedingungen des Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.

Sehr geehrte Kunden und Reisende, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und dem **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.,** nachfolgend „**EW**“ abgekürzt, zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

1. Anwendungsbereich dieser Reisebedingungen

- 1.1** Diese Reisebedingungen gelten für Verträge mit einzelnen Teilnehmern, die Verbraucher sind, sowie für Gruppen von Verbrauchern. Sie gelten nicht für Verträge mit gewerblichen Auftraggebern, Firmen, Verbänden und Institutionen.
- 1.2** Diese Reisebedingungen gelten **nicht** für Verträge, bei denen die vereinbarte vertragliche Leistung von **EW** ausschließlich im Aufenthalt des Kunden in Hotels, Gästehäusern, Pensionen, Ferienwohnungen oder anderen Unterkunftsstätten und deren Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten besteht und solche Zusatzleistungen unselbstständige Nebenleistungen der Unterkunftsstätte und nicht touristische Leistungen im Sinne von § 651a Abs. 2 Nr. 4 sind.
- 1.3** Soweit von den vertraglichen Leistung von **EW** touristische Leistungen im Sinne von § 651a Abs. 2 Nr. 4 umfasst sind, gelten diese Reisebedingungen ebenfalls **nicht**, wenn entweder der Wert solcher weiteren vertraglichen Leistungen 25 % des Gesamtpreises nicht übersteigt, die weiteren Leistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder solche Leistungen erst nach Beginn der Erbringung der Unterkunftsleistung vom Kunden hinzu gebucht werden.
- 1.4** Für Verträge über Unterkunftsbuchungen, für die nach Ziff. 1.2 der vorliegenden Reisebedingungen nicht gelten, gelten, soweit rechtswirksam vereinbart, die „**Gastaufnahmebedingungen des Erholungswerks (Geschäftsbedingungen für Verträge über Aufenthalte in Hotels, Gästehäusern, Pensionen, Ferienwohnungen und anderen Unterkunftsstätten)**“

2. Abschluss des Reisevertrages, Verpflichtung des Kunden

- 2.1.** Für alle Buchungswege gilt:
 - a)** Grundlage des Angebots von **EW** und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen von **EW** für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
 - b)** Die von **EW** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.2.** Für die Buchung, die **mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax** erfolgt, gilt:
 - a)** Mit der Buchung bietet der Kunde **EW** den Abschluss des Pauschalreisevertrages **verbindlich** an. An die Buchung ist der Kunde **3 Werktagen gebunden**.
 - b)** Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch **EW** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **EW** dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie dem Reisenden in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder per Email), übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.
- 2.3.** **EW** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 6). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist.

3. Bezahlung und Rücküberweisung

3.1. EW und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Bei Flugreisen, Radreisen und Kreuzfahrten wird **innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsabschluss** gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von **20 %** des Reisepreises zur Zahlung fällig, soweit in der Buchungsbestätigung kein anderer Zahlungsbetrag angegeben ist, auch in diesem Fall jedoch maximal 20 % des Reisepreises. Bei Reisen mit vorangegangener Anzahlung ist die **Restzahlung** bis **3 Wochen**, bei allen sonstigen Reisen die Zahlung des Gesamtreisepreises einschließlich Zuschlägen und Versicherungsprämien, bis 2 Wochen vor Reisebeginn zu leisten, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 9 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 2 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

3.2. Zahlungen sind ausschließlich auf das Konto des **EW** bei der Postbank Stuttgart, **IBAN DE74600100700000383702, BIC-CODE PBNKDEFF** zu leisten, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung auf die Gutschrift auf diesem Konto ankommt.

3.3. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **EW** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, und hat der Reisende den Zahlungsverzug zu vertreten so ist **EW** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung und nach Ablauf der Frist vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

3.4. Im Falle einer Rückstattspflicht des **EW** wird die bereits geleistete Anzahlung oder der bereits geleistete Reisepreis auf das Bankkonto rückerstattet, von welchem aus die Anzahlung bzw. der Reisepreis überwiesen wurde.

4. Preiserhöhung; Preissenkung

4.1. EW behält sich nach Maßgabe der § 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit sich eine nach Vertragsschluss erfolgte

- a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
- b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
- c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

4.2. Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **EW** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

4.3. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 5.1a) kann **EW** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **EW** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

• Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel von **EW** anteilig geforderten, erhöhten Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger durch die Zahl der zu befördernden Personen geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag kann **EW** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 5.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 5.1c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **EW** verteuert hat.

4.4. EW ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 5.1 a) -c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **EW** führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **EW** zu erstatten. **EW** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **EW** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **EW** hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

4.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig.

4.6. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **EW** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **EW** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber **EW** den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

5. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

5.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **EW** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

5.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **EW** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **EW** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von **EW** zu vertreten ist. **EW** kann keine Entschädigung verlangen, soweit am Bestimmungsort oder

in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei, die sich hierauf beruft, unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

5.3. EW hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel berechnet:

a) bei Pauschalreisen in Ferienwohnungen und Pensionsbetriebe und für Buspauschalreisen mit der Kennzeichnung „P“ in der Reiseausschreibung

- vom 55. Tag bis 29. Tag 5 %
- vom 28. Tag bis 21. Tag 10 %
- vom 20. Tag bis 14. Tag 20 %
- vom 13. Tag bis 07. Tag 30 %
- vom 06. Tag bis zum Tag vor der Anreise 50 %
- Am Tage des Reisebeginns und bei Nichtanreise ohne Rücktrittserklärung 90 %

b) Bei Flugpauschal-, Rad- und Wanderreisen:

- bis 90 Tage vor Reiseantritt 5 %
- vom 89. Tag bis 30. Tag 15 %
- vom 29. Tag bis 22. Tag 30 %
- vom 21. Tag bis 15. Tag 40 %
- vom 14. Tag bis 08. Tag 55 %
- vom 07. Tage bis zum Tag des Reisebeginns 75 %
- Am Tage des Reisebeginns und bei Nichtanreise ohne Rücktrittserklärung 90 %

c) Bei Fluss- u. Seekreuzfahrten:

- bis 90 Tage vor Reiseantritt 10 %
- vom 89. Tag bis 30. Tag 20 %
- vom 29. Tag bis 22. Tag 30 %
- vom 21. Tag bis 15. Tag 50 %
- vom 14. Tag bis zum Tag des Reiseantritts 75 %
- Am Tage des Reisebeginns und bei Nichtanreise ohne Rücktrittserklärung 90 %

5.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **EW** nachzuweisen, dass **EW** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **EW** geforderte Entschädigungspauschale.

5.5. Eine Entschädigungspauschale gem. Ziffer 5.3. gilt als nicht festgelegt und vereinbart,

a) entweder, wenn **EW** dem Kunden vor seiner auf den Vertragsabschluss gerichteten Willenserklärung (Buchung/Reiseanmeldung) für die von ihm zu buchende Reise abweichende Entschädigungspauschalen mitteilt und der Kunde diesen zustimmt,

b) oder soweit **EW** nachweist, dass **EW** wesentlich höhere Aufwendungen entstanden sind als der kalkulierte Betrag der Pauschale, die im Falle einer Vereinbarung zur Anwendung gekommen wäre. In diesem Fall ist **EW** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und des Erwerbs einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu begründen.

5.6. Ist der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, bleibt § 651h Abs. (5) unberührt.

5.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **EW** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie **EW** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen. Auf die entsprechenden Hinweise zu Reiseversicherungen im Preis- und Informationsteil wird hingewiesen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, zu deren vertragsgemäßer Erbringung **EW** bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt hätten. **EW** wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt.

7. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

7.1. EW kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **EW** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein.
- b) **EW** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben.
- c) **EW** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von **EW** später als drei Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.

7.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 6.6. gilt entsprechend.

8. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

8.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat **EW** oder seinen Reisevermittler, über den der Kunde die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn der Kunde die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **EW** mitgeteilten Frist erhält.

8.2. Mängelanzeige /Abhilfiverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **EW** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen.

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **EW** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **EW** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **EW** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **EW** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **EW** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **EW** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

8.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651f BGB kündigen, hat der Reisende **EW** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **EW** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8.4. Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung bei Flugreisen; besondere Regeln & Fristen zum Abhilfiverlangen

a) Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung im Zusammenhang mit Flugreisen nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen vom Reisenden unverzüglich vor Ort mittels Schadensanzeige („P.I.R.“) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen sind. Fluggesellschaften und Reiseveranstalter können die Erstattungen aufgrund internationaler Übereinkünfte ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten.

b) Zusätzlich ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck unverzüglich dem Reiseveranstalter, seinem Vertreter bzw. seiner Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen. Dies entbindet den Reisenden nicht davon, die Schadensanzeige an die Fluggesellschaft gemäß Buchst. a) innerhalb der vorstehenden Fristen zu erstatten.

9. Beschränkung der Haftung

9.1. Die vertragliche Haftung von **EW** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

9.2. **EW** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **EW** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt. **EW** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **EW** ursächlich geworden ist.

10. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **EW** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

11.1. **EW** informiert den Kunden bei Buchung entsprechend der **EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

11.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **EW** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **EW** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird **EW** den Kunden informieren.

11.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **EW** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

11.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von **EW** oder direkt über http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm abrufbar und in den Geschäftsräumen von **EW** einzusehen.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

12.1. **EW** wird den Kunden/Reisenden über allgemeine Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

12.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden/Reisenden. Dies gilt nicht, wenn **EW** nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3. **EW** haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde **EW** mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass **EW** eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

13. Behördliche Vorschriften

13.1. Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Reiseleistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen, von denen der Kunde Kenntnis erlangt oder in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen kann, erbracht werden. Der Reisende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder -beschränkungen aufgrund behördlicher Anordnungen oder Auflagen zu beachten, wie z. B. Anweisungen oder Auflagen aufgrund einer Pandemie oder der Energie- oder Klimakrise.

14. Alternative Streitbeilegung; Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

14.1. **EW** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **EW** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **EW** verpflichtend würde, informiert **EW** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **EW** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

14.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **EW** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **EW** ausschließlich an deren Sitz verklagen.

14.3. Für Klagen von **EW** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **EW** vereinbart.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2017 – 2024

Reiseveranstalter ist:

ErholungsWerk Post Postbank Telekom e.V.

Nauheimer Straße 98, 70372 Stuttgart

Vorstand: Thomas Marquardt (Vorsitzender), Klaus Weber

Vereinsregister-Nr.: 3562 beim AG Bonn

Tel.: +49 (07 11) 97 44 12 82 5

Fax: +49 (07 11) 97 44 13 59 9

E-Mail: Urlaub@ErholungsWerk.de

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die nachfolgenden Informationen gelten für die Buchung von Pauschalreisen, die beim jeweiligen Angebot mit „P“ gekennzeichnet sind.

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Das **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.** hat eine Insolvenzabsicherung mit **TourVERS** abgeschlossen. Die Reisenden können **TourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, service@tourvers.de** kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.** verweigert werden. Ab 01.01.2022 können sich ggf. die Versicherungsdaten ändern. Sollte dies der Fall sein, werden die Kunden rechtzeitig darüber informiert.

Webseite, auf welcher die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist: www.gesetze-im-internet.de/bgb

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen

Die nachfolgenden Informationen gelten, soweit das Erholungswerk Anbieter verbundener Reiseleistungen ist. Dies ist der Fall, wenn zu Unterkunftsangeboten – beim jeweiligen Angebot mit „U“ bezeichnet – vom Erholungswerk bei der Buchung oder innerhalb von 24 Stunden nach der Buchung weitere Reiseleistungen wie z.B. eine Beförderung mit Bus, Bahn oder Flugzeug oder Ausflüge oder sonstige touristische Angebote vermittelt werden. Die Informationen gelten nicht, wenn die weitere Reiseleistung erst vor Ort nach dem Einchecken in die Unterkunft vermittelt wird oder wenn der Wert der vermittelten Leistungen weniger als 25 % des Gesamtpreises des Unterkunftsangebots beträgt.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.

- im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung bei einem Besuch oder Kontakt beim / mit dem Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.,
- anlässlich verschiedener Besuche beim Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. oder anlässlich verschiedener Kontaktaufnahmen mit diesem können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte nicht in Anspruch nehmen.

Daher ist das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen

- bei demselben Besuch des Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. oder bei demselben Kontakt mit diesem oder
 - anlässlich verschiedener Besuche beim Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. oder anlässlich verschiedener Kontaktaufnahmen mit diesem innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.
- werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt das Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz des Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V. nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

Das **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.** hat eine Insolvenzabsicherung mit **TourVERS** abgeschlossen. Die Reisenden können **TourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, service@tourvers.de** kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz des **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.** verweigert werden. Ab 01.01.2022 können sich ggf. die Versicherungsdaten ändern. Sollte dies der Fall sein, werden die Kunden rechtzeitig darüber informiert.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als dem **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.**, die trotz der Insolvenz des **Erholungswerk Post Postbank Telekom e.V.** erfüllt werden können.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de